

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V

mit Wirkung zum 18. Mai 2021

1. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der von der Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. am 22. Dezember 2020 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung *Kardiale Computertomographie (Kardio-CT)* gemäß § 6 Abs. 1d II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.
2. Die Bewertung der angefragten Leistung obliegt nach Prüfung des Antrages auf Auskunft für neue Leistungen gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021 zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Kapitel II der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 18. Mai 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses basiert die Auskunftserteilung hinsichtlich der Zuständigkeit grundsätzlich auf den dem Auskunftsverlangen beigefügten Unterlagen. Es obliegt daher dem Auskunftsberechtigten, die für den Abwägungsprozess zwischen neuer Leistung z. B. gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V und neuer Methode nach § 135 Absatz 1 SGB V erforderlichen Nachweise systematisch zu erheben und dem Auskunftsverlangen beizufügen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß dem Ergebnis des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die angefragte Leistung der *Kardialen Computertomographie (Kardio-CT)* nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt, deren Bewertung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses obliegt.

Das bildgebende Verfahren Kardio-CT basiert einerseits, wie die Standard-CT des Thorax, auf dem bereits in der vertragsärztlichen Versorgung etablierten Verfahren der Computertomographie. Andererseits unterscheidet sich sowohl das Anwendungsgebiet

der Bildgebung als auch die technische Umsetzung der spezifischen computertomographischen Herz-Diagnostik vom bislang im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildeten Leistungsumfang. Darüber hinaus ist die Wertigkeit der mit dieser Methode angestrebten Aussagen im Vergleich zu anderen diagnostischen Vorgehensweisen der Gefäßdarstellung und der Bestimmung funktioneller Parameter zu bewerten. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 18. Mai 2021 in Kraft.